

Kirchgemeindeordnung

(vom 6. Dezember 2015)^{1,2}

Präambel

Wir, die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dürnten, geben uns im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, wie er in den biblischen Schriften bezeugt wird, und im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns die folgende Kirchenordnung:

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1: Rechtsstellung und Auftrag

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dürnten ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Als Volkskirche ist sie den Menschen nah und leistet ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

- a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl,
- b. die Zuwendung aufgrund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge,
- c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.

Art. 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art. 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dürnten umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Dürnten, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dürnten sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Erneuerungswahlen,
- b. Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen.

² Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer erfolgen in der Kirchgemeindeversammlung.

³ Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 7: Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung unterliegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Art. 8: Publikationsorgan

¹ Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Art. 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und –abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

² Die Kirchgemeinde stellt ihre Räume der politischen Gemeinde für nicht kommerzielle Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung, sofern diese Gegenrecht halten.

Art. 10: Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrfrauen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Aktenaufgabe erfolgt im Sekretariat der Kirchgemeinde und in der Gemeinderatskanzlei Dürnten.

³ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung durch die von der Kirchenpflege aus ihrer Mitte bestimmte Stellvertretung geleitet.

⁴ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art. 12: Befugnisse a. Grundsatz

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die ihr durch das übergeordnete Recht und die Kirchgemeindeordnung übertragenen oder von der Kirchenpflege vorgelegten Geschäfte.

² Ihr steht die Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde zu.

³ Im Anschluss an jede Kirchgemeindeversammlung erfolgt ausserhalb des Protokolls eine Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens.

Art. 13: b. Wahlen

Durch die Kirchgemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Mitglieder und aus deren Mitte die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer,
- b. die Mitglieder und aus deren Mitte die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
- c. Pfarrfrauen und Pfarrer bei Neuwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer,

d. die zusätzlichen Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Pfarrwahlkommission.

² Ist in einer Kirchgemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.

³ In der Kirchgemeindeversammlung erfolgen die Wahlen offen, falls nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Wahl verlangen.

Art. 14: c. Abschliessende Entscheide

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet endgültig über

- a. das Budget und den Steuerfuss,
- b. Nachtragskredite,
- c. die Abnahme der Jahresrechnung,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,
- e. die Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

Art. 15: d. Weitere Befugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeinerverbänden,
- d. die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- e. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 60'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen,
- f. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000.00 im Einzelfall übersteigen,
- g. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen usw., soweit diese den Betrag von Fr. 5'000.00 im Jahr übersteigen,

Art. 16: Freie Versammlungen

¹ Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen.

² An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern.

³ Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Art. 17: Auftrag

¹ Die Kirchenpflege ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

² Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

³ Die Kirchenpflege führt die Aufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde, die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Aufgabenerfüllung durch Angestellte und Freiwillige.

⁴ Sie vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

Art. 18: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Konstituierung und der Amtsantritt erfolgen, sobald die Mehrheit der Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident rechtskräftig gewählt sind.

³ Die Amtsdauer endet mit der Konstituierung der neu gewählten Kirchenpflege.

⁴ Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Art. 19: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident oder die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) und der Aktuar oder die Aktuarin oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Art. 20: Organisation

¹ Die Kirchenpflege fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Sie organisiert die Verwaltung der Kirchgemeinde in Ressorts, denen die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse zu übertragen ist.

³ Mit dem Konstituierungsbeschluss bezeichnet die Kirchenpflege aus ihrer Mitte für jedes Ressort eine Vorsteherin oder einen Vorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

⁴ Die Kirchenpflege kann den Ressorts und den ihnen unterstellten Bereichen Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie erlässt dazu eine **Geschäftsordnung**, in der insbesondere geregelt werden:

a. Ausgabenkompetenzen,

- b. Arbeitsweise der Kirchenpflege und des Gemeindegremiums,
- c. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 21: Aufgabenzuweisung

Die Kirchenpflege legt im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung der Bedürfnisse der Gemeinde fest, welche Aufgaben durch

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege,
 - b. Pfarrerinnen, Pfarrer oder Angestellte,
 - c. Freiwillige,
 - d. Dienstleistungen Dritter,
- erledigt werden.

Art. 22: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche und des Sekretariats,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- f. Neuschaffung, Änderung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des bewilligten Budgets und Erlass des Stellenplans,
- g. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- h. Erlass und Nachführung des Finanzplans,
- i. Entscheid über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,
- j. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- k. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden und anderen Glaubensgemeinschaften,
- l. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 23: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Gebundene Ausgaben,
- b. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.00 nicht übersteigen,
- c. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.00, insgesamt höchstens Fr. 60'000.00 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000.00, insgesamt höchstens Fr. 20'000.00 im Jahr nicht übersteigen,
- d. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen und die sichere und zinstragende Anlage und Verwaltung überschüssiger Mittel,
- e. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 50'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,
- f. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen usw. im Betrag von höchstens Fr. 5'000.00 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Erbschaften, Schenkungen, Legaten und Zuwendungen Dritter, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Art. 24: Entschädigungen

Für ihre Behördentätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege eine von der Kirchgemeindeversammlung festgelegte Entschädigung.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Konstituierung und der Amtsantritt erfolgen, sobald die Mehrheit der Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident rechtskräftig gewählt sind.

³ Die Amtsdauer endet mit der Konstituierung der neu gewählten Rechnungsprüfungskommission.

Art. 26: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren.

³ Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

⁴ Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine von der Kirchgemeindeversammlung festgelegte Entschädigung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27: Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dürnten vom 4. Juli 2010 wird aufgehoben.

Art. 28: Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten

¹ Diese Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kirchenrat.³

² Die Kirchenpflege beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴

Im Namen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dürnten

Die Präsidentin:

Elisabeth Bolleter

Die Aktuarin:

Claudia Gosswiler

¹ Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2015

² Änderung Art. 8 und Art. 13 durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Juni 2018

³ Vom Kirchenrat genehmigt am 13. Januar 2016. Teilrevision genehmigt am 27. Juni 2018

⁴ In Kraft seit 1. Januar 2016